

Der Ausbau der Wasserstoff-Infrastruktur, insbesondere in Sachsen – Anmerkungen aus juristischer Perspektive

Vortrag im Rahmen der **Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht** am 6. Dezember 2022

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht **Prof. Dr. Roman Götze**, GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN
Rechtsanwälte Partnerschaft (www.goetze.net), Honorarprofessor an der Hochschule Harz, Hochschule für
angewandte Wissenschaften

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

A. Die strategische Ebene

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur



NWS am 10. Juni 2020



NATIONALE WASSERSTOFFSTRATEGIE

FÖRDERBERATUNG

PRAXISBEISPIELE

SERVICE

NEWS



FÖRDER-HOTLINE



Die Nationale Wasserstoffstrategie

Deutschland hat sich ambitionierte Energie- und Klimaziele gesetzt. Bis 2045 wollen wir Treibhausgasneutralität erreichen. Für das Erreichen dieser Ziele müssen wir zum einen die Energieeffizienz deutlich steigern. Zum anderen muss unsere Energie- und Rohstoffversorgung, die bislang noch zu einem großen Teil auf fossilen Brennstoffen beruht, dekarbonisiert werden, in dem wir sie auf erneuerbare oder hierauf beruhende erneuerbare Energieträger, wie zum Beispiel Wasserstoff, umstellen. Mit der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) will die Bundesregierung den Einsatz klimafreundlicher Wasserstofftechnologien vorantreiben. Auf dieser Seite erfahren Sie mehr über die Ziele der Strategie, wie sie umgesetzt wird und welche Fördermöglichkeiten es gibt.

Workshop Wasserstoff

Aktionsplan zur Wasserstoffstrategie

Die NWS plant, in einer ersten Phase bis 2023 den Markthochlauf innovativer Wasserstofftechnologien zu starten und enthält hierfür einen Aktionsplan mit konkreten Maßnahmen. Er soll die Grundlagen für private Investitionen in Produktion, Transport und die Nutzung von Wasserstoff schaffen. Die Maßnahmen des Aktionsplans werden dabei acht Bereichen zugeordnet:

1. Erzeugung von Wasserstoff

Basis einer Wasserstoffwirtschaft ist die verlässliche und nachhaltige Erzeugung von Wasserstoff, der mit im Vergleich zu konventionellen Energieträgern wettbewerbsfähigen

Kosten bereitgestellt werden kann. Um eine deutliche Kostensenkung bei der Herstellung zu erreichen, müssen für den sogenannten „grünen“ Wasserstoff zunächst Erzeugungsanlagen (sog. Elektrolyseure) im industriellen Maßstab aufgebaut werden. Gleichzeitig muss ein verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgen, um den für die Erzeugung dieses grünen Wasserstoffs benötigten Ökostrom bereitzustellen. Damit sich Investitionen in die

Wasserstoff-Produktion lohnen, muss er auf der Anwendungsseite auch nachgefragt werden.

Die Förderung von Wasserstoffanwendungen fokussiert sich dabei zunächst auf Sektoren, in denen der Einsatz von Wasserstoff nahe an der Wirtschaftlichkeit ist, sowie auf Industriezweige, in denen keine alternativen Technologien zur Dekarbonisierung verfügbar sind (z.B. Stahl- oder Chemieindustrie).

Aufbau einer H₂-
Erzeugerstruktur
(Elektrolyseanlagen)

Workshop Wasserstoff

5. Infrastruktur/Versorgung

„Umwidmung“ bestehender Infrastrukturen und Aufbau neuer Versorgungsstrukturen

Eine sichere, bedarfsgerechte und effiziente Versorgung mit Wasserstoff bildet das Fundament einer Wasserstoffwirtschaft. Dabei werden die Potenziale einer Umwidmung bestehender Infrastrukturen – wie etwa Erdgaspipelines – erkundet und gefördert. Wo dies nötig ist, wird der Aufbau neuer Versorgungsstrukturen unterstützt. Dabei wird besonderes Augenmerk auf den Ausbau des Wasserstofftankstellennetzes für Straßenverkehr, Schienennetz und Wasserstraßen gelegt.

Reuters, 2.12.2022 zur **Fortschreibung der NWS**

Deutschland will Plänen des Wirtschaftsministeriums zufolge ein Wasserstoff-Leitungsnetz mit Staatsbeteiligung aufbauen. Bis 2027 sollten mindestens 1800 Kilometer Leitungen entstehen, heißt es im Entwurf für eine Fortschreibung der Wasserstoffstrategie, der der Nachrichtenagentur Reuters am Freitag vorlag. »Um einen koordinierten und systemdienlichen Aufbau eines Wasserstoffnetzes sowie dessen Finanzierbarkeit darzustellen, soll eine Wasserstoffnetzgesellschaft mit staatlicher Beteiligung gegründet werden.«

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur



3.3.2 WASSERSTOFF

Handlungsfelder:

— **Mobilität:** Eine wasserstoffbasierte Mobilität stellt dort eine Alternative dar, wo batterieelektrische Speicher nicht genug Speicherkapazitäten bieten: bei Nutzfahrzeugen, Arbeitsmaschinen, in der Logistik sowie im Bus-, Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehr.

— **Industrie:** Wasserstoff kann zur Dekarbonisierung vieler energieintensiver Industrieprozesse beitragen, indem er als chemischer Grundstoff und Energieträger kohlenstoffhaltige Produkte wie Koks ersetzt.

— **Speicher:** Strom aus erneuerbaren Energien lässt sich in Form von Wasserstoff langfristig speichern und transportieren. Damit ist Wasserstoff ein wichtiger Baustein für die Versorgungssicherheit bei einer Stromversorgung, die überwiegend auf fluktuierend einspeisenden Anlagen basiert.

(S. 57)

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

ZIELE UND HANDLUNGSSCHWERPUNKTE:

Im Freistaat Sachsen sind bereits zahlreiche Kompetenzträger beheimatet. Diese Potenziale nutzen und stärken wir:

___ Dazu haben wir ein gemeinsames Wasserstoff-Eckpunktepapier mit den Partnerländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt entwickelt.⁷⁹

___ Dem Koalitionsvertrag entsprechend erstellen wir zurzeit **eine sächsische Wasserstoffstrategie** mit dem Ziel, die Spitzenposition Sachsens in Forschung, Entwicklung und Produktion modernster Anlagentechnik sowie im Maschinen- und Komponentenbau mithilfe einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Freistaat zu stärken und weltweit weiter auszubauen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die sächsische Wasserstoffstrategie auch einen Maßnahmenplan beinhalten.

___ Eine Kompetenzstelle Wasserstoff (KH2) wird die Umsetzung der Strategie unterstützen und Akteure sowie Projekte im Freistaat zentral koordinieren.

___ Wir setzen die gezielte Unterstützung von Forschungsprojekten **Modellvorhaben, Pilotanlagen** und Demonstrationsprojekten u. a. in den Bereichen Power-to-Gas-, Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie fort, um die Umsetzung der Sektorenkopplung im industriellen Maßstab voranzubringen. Die für das Thema Wasserstoff als Energieträger wichtigsten Ideen für systemische Projekte in Sachsen sind derzeit zum einen die Reallaborvorhaben mit sächsischer Beteiligung, zum anderen LYhVE – der Wasserstoffring Leipzig, H2-SARA und das Clean-Energy-City Projekt Chemnitz, das Hydrogen Lab Görlitz (HLG), LauHy sowie das Zentrum für grünen Wasserstoff in Dresden und das Konzept für das „Hydrogen and Mobility Innovation Center (HIC)“ des HZwo e.V. Wenn diese umgesetzt werden, entstehen in Sachsen überregionale

Leuchttürme mit einer Vielzahl von Alleinstellungsmerkmalen. Mit Blick auf die europäischen und die nationalen Wasserstoff-Strategien sowie die künftige sächsische Wasserstoffstrategie ist hier allerdings von einer hohen Entwicklungsdynamik und weiteren Vorhaben auszugehen.

Perspektivisch bietet „grüner“ Wasserstoff die einzige ökologisch nachhaltige Lösung. Der in Kapitel II.3.2 skizzierte Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung, die Wasserstoffinfrastrukturanbindung und die umweltverträgliche Planung der Wasserbedarfe für die Elektrolyse sind daher unerlässlich. Bis „grüner“ Wasserstoff in ausreichenden Mengen verfügbar ist und wirtschaftlich genutzt werden kann, sind andere Wasserstoffarten und Übergangstechnologien eine Alternative.

(S. 57 f.)

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Die Sächsische
Wasserstoffstrategie

Januar 2022

HANDLUNGSFELD: WASSERSTOFFINFRASTRUKTUR – TRANSPORT, VERTEILUNG UND SPEICHERUNG VON WASSERSTOFF

Damit eine Wasserstoffbereitstellung gelingen kann, ist neben der im vorangestellten Handlungsfeld thematisierten Erzeugung insbesondere die Verteilung und Speicherung von Wasserstoff wichtig. Dieser Energieträger der Zukunft lässt sich vergleichsweise gut speichern und transportieren. Dafür müssen die Voraussetzungen im Freistaat Sachsen entsprechend geändert bzw. geschaffen werden.

Maßnahme 16: Wasserstoff-Infrastrukturausbau und -Ertüchtigung vorantreiben | kurz- und mittelfristig

Durch die Abstimmung der Landesregierung mit den Transport- und Verteilnetzbetreibern, den Nachbarbundesländern (Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen) und den Nachbarländern Polen und Tschechien sollen in Pilotvorhaben erste Teile einer reinen Wasserstoffinfrastruktur gezielt aufgebaut werden. Dazu zählen internationale Verbindungen der Wasserstoffinfrastruktur (Transport-Gasnetze) an ein europäisches Wasserstoff-Transportnetz (European-Hydrogen-Backbone), Wasserstoffinfrastrukturen auf Gasverteilnetzebene (H₂vorOrt) sowie die infrastrukturseitige Herstellung von Wasserstoff-Readiness und erste pilothafte Umstellungen von Teilnetzen auf höhere Wasserstoffanteile bzw. eine Wasserstoffversorgung zu 100 Prozent. Dabei werden die Vorschläge der Transport- und Verteilgasnetzbetreiber zur Entwicklung der Netze kritisch geprüft und diskutiert. Ziel ist es, dass die Gasnetze in allen Regionen Deutschlands gleichsam und folglich chancenreich weiterentwickelt werden.



S. 33

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur



Werksleiterin Petra Peterhänsel nimmt mit Projektleiter Jens Götze einen mit Wasserstoff funktionierenden Brenner in der Lackiererei in Betrieb. FOTO: WOITAS/DPA

Grüner Wasserstoff ersetzt Erdgas in Leipziger BMW-Lackiererei

Technologie-Durchbruch: In seinem Werk im Norden der Stadt setzt der Autobauer jetzt erstmals den klimafreundlichen Treibstoff in der Produktion ein.

LVZ vom 21.10.2022, S. 9

Leipziger Stadtwerke treiben Wasserstoff-Entwicklung voran

Der kommunale Versorger arbeitet mit Siemens Energy und EDF zusammen, um grünen Wasserstoff am Standort des HKW Leipzig Süd zu erzeugen. Die dabei entstehende Wärme soll auch ins Fernwärmenetz fließen.

ZfK.de, 20.05.2022

Nachhaltige Mobilität bei der Stadtreinigung: Fördermittel für den Kauf von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb

Datum: 26.01.2021, Sicherheit und Ordnung, Klimaschutz und Energie, Abfall und Sauberkeit, Stadtreinigung,

Der Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig wird 2021 und 2022 insgesamt zwölf Abfallsammelfahrzeuge und vier Großkehrmaschinen mit alternativem Antrieb beschaffen, vorbehaltlich der Bestätigung der jeweiligen Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs sowie deren Genehmigung durch die Landesdirektion.

Diese Anschaffung wird im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) mit insgesamt rund 11,73 Millionen Euro durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gefördert. Die Förderrichtlinie wird von der NOW GmbH koordiniert und durch den Projektträger Jülich (PtJ) umgesetzt.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Für die Zulassung von Anlagen auf den verschiedenen Wertschöpfungsstufen des Wasserstoffsektors (Erzeugung, Transport, Speicherung, Verarbeitung) gibt es **kein einheitliches Zulassungsregime**. → Es sind Genehmigungsverfahren oder Anzeigeverfahren nach verschiedenen Fachgesetzen durchzuführen.

B. Neubau von Wasserstoffleitungen

C. Umstellung von bestehenden Erdgasleitungen auf den Transport von Wasserstoff

D. Ausgewählte sonstige Wasserstoff-Vorhaben

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

B. Neubau von Wasserstoffleitungen

1. Der rechtliche Rahmen im Überblick

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

EnWG

§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Wasserstoff als „dritter Energieträger“

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

- Vor Inkrafttreten des Gesetzes (...) zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht am 27. Juli 2021 war unklar, ob die Zulassung der Errichtung und des Betriebes neuer Wasserstoffleitungen auf der Grundlage des EnWG möglich ist.
- Diese Diskussion war zwar auf die Regeln über die **Netz-Regulierung** fokussiert – die Schaffung eines eindeutigen Rechtsrahmens für das **Zulassungsregime** wurde aber überwiegend für erforderlich gehalten.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

EnWG, Teil 5 Planfeststellung, Wegenutzung

§ 43 Erfordernis der Planfeststellung

(1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von folgenden Anlagen bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde:

1. Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr,
2. Hochspannungsleitungen, die zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See im Sinne des § 3 Nummer 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Küstenmeer als Seekabel und landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes verlegt werden sollen,
3. grenzüberschreitende Gleichstrom-Hochspannungsleitungen, die nicht unter Nummer 2 fallen und die im Küstenmeer als Seekabel verlegt werden sollen, sowie deren Fortführung landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes,
4. Hochspannungsleitungen nach § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes,
5. Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern und $H_2?$
6. Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern.

Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz bleiben unberührt.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

- Mit **§ 43l EnWG** liegt seit Juli 2021 eine umfassende Regelung für die **Zulassung von Vorhaben zum Auf- und Ausbau einer Wasserstoff-Infrastruktur** vor (BR-Drs. 165/1/21, 3)

Ähnlich für den regulierungsrechtlichen Teil
des EnWG auch **§ 28j EnWG**

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

§ 43I Abs. 2 Satz 1 EnWG regelt die **Planfeststellungsbedürftigkeit** von Wasserstoffleitungen mit einem (Innen-)Durchmesser von mehr als **300 mm**, während § 43I Abs. 3 Satz 1 EnWG die Planfeststellungsfähigkeit von Wasserstoffleitungen mit einem geringeren Durchmesser regelt.

§ 43I Regelungen zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen

(1) Der Begriff der Gasversorgungsleitung in Teil 5 dieses Gesetzes umfasst auch Wasserstoffnetze. Die Errichtung von Wasserstoffleitungen liegt bis zum 31. Dezember 2025 im überragenden öffentlichen Interesse.

(2) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde. Anlage 1 Nummer 19.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Wasserstoffnetze entsprechend anzuwenden.

Neubau > 300 mm obligatorisch

(3) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff mit einem Durchmesser von 300 Millimeter oder weniger durch Planfeststellung zulassen. § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

Neubau <= 300 mm fakultativ

(...)

2. Die neue Bedarfs- und Gewichtungsregelung

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Wirkung und Funktionsweise „Wasserstoffsicherungsklausel“ in **§ 43l Abs. 1 Satz 2 EnWG** - für Planrechtfertigung, normative Gestaltungs- und Auslegungsspielräume – relativer Vorrang

„Die Errichtung von *Wasserstoffleitungen* liegt bis zum 31. Dezember 2025 **im überragenden öffentlichen Interesse**.“ (EnWG-Novelle vom 19. Juli 2022 (BGBl. I 1214 (1223)))

§ 2 EEG-2023: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen ... liegen **im überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

§ 1 Satz 3 NABEG: „Die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, ist aus Gründen eines **überragenden öffentlichen Interesses** und im **Interesse der öffentlichen Sicherheit** erforderlich.“

§ 3 LNGG: „Die Vorhaben nach § 2 Absatz 2 sind für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für diese Vorhaben wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines **überragenden öffentlichen Interesses** und im **Interesse der öffentlichen Sicherheit** erforderlich.“

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Gesetzesmaterialien

Drucksache 20/2402

– 18 –

Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode

20b. Dem § 431 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Errichtung von Wasserstoffleitungen liegt bis zum 31. Dezember 2025 im überragenden öffentlichen Inte-

Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode

– 45 –

Drucksache 20/2402

Zu Nummer 20b

Die Regelung stellt die besondere Gewichtung für die Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur im Verhältnis zu anderen Abwägungsbelangen bis zum 31.12.2025 heraus.

Befristung bis zum 31. Dezember 2025 ist der Tatsache geschuldet, dass bis dahin ein **Netzentwicklungsplan Wasserstoff** avisiert ist, der den Bedarf feststellen wird.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

In der Beratung im Bundestag am **24. Juni 2022** wurde über Parteigrenzen hinweg deutlich, dass mit der Gesetzesänderung das Ziel verfolgt wird, den **Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur zu beschleunigen:**

- „der Ausbau der **Wasserstoffinfrastruktur** [ist] nun auch von übergeordnetem nationalem Interesse“ (MdB *Konrad Stockmeier (FDP)*)
- „Deswegen schreiben wir fest, dass auch der Ausbau der **Wasserstoffinfrastruktur** [...] im überragenden öffentlichen Interesse ist.“ (MdB *Markus Hümpfer (SPD)*)
- „Wir haben auch die Aufnahme von **Wasserstoffleitungen** in das Verteilernetz als überragendes öffentliches Interesse in diesem Gesetzesentwurf verankert.“ (MdB *Dr. Ingrid Nestle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*)
- „Wir werden deshalb zustimmen, weil wir eine gemeinsame Verantwortung für die Dinge sehen, die notwendig sind in unserem Land, und wir müssen beim Netzausbau beschleunigt vorankommen. Und wir werden zustimmen, weil Sie in den Beratungen Punkte, die auch uns wichtig waren, die wir mit unseren Forderungen eingebracht haben, aufgegriffen haben und Sie jetzt in den Veränderungen auch den Netzausbau und auch die Wasserstoffinfrastruktur zum herausragenden öffentlichen Interesse machen. Das hat uns bewogen, zuzustimmen, und das werden wir hier auch machen.“ (*Andreas Jung (CDU/CSU)*)

BT-Plenarprotokoll 20/45, S. 4692 ff.

3. Vorgaben für die Planfeststellung

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

§ 43 EnWG

(...)

Abwägung

(3) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(4) Für das Planfeststellungsverfahren sind die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes anzuwenden.

(5) Die Maßgaben sind entsprechend anzuwenden, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

Verweis auf allgemeine Regelungen im VwVfG

Verfahrensablauf (§§ 73-75 VwVfG): Planeinreichung – Beteiligung TÖB und der Öffentlichkeit – Erörterung – Entscheidung

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

§ 43a Anhörungsverfahren

Modifikation des § 73 VwVfG

EnWG

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Der Plan ist gemäß § 73 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang auszulegen.
2. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten; auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.
3. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen zuzuleiten.

4. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Beschleunigung

Verzicht auf Erörterung

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

§ 43b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

EnWG

Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gelten die §§ 73 und 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Planfeststellungen für Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 wird
 - a) für ein bis zum 31. Dezember 2010 beantragtes Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen oder Gasversorgungsleitungen, das der im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit dringlichen Verhinderung oder Beseitigung längerfristiger Übertragungs-, Transport- oder Verteilungssengpässe dient,
 - b) für ein Vorhaben, das in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist,

die Öffentlichkeit einschließlich der Vereinigungen im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausschließlich entsprechend § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die

einschließlich Einwendungen und Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach der Einreichung des vollständigen Plans für eine Frist von sechs Wochen zu gewähren ist.

2. Verfahren zur Planfeststellung oder Plangenehmigung bei Vorhaben, deren Auswirkungen über das Gebiet eines Landes hinausgehen, sind zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder abzustimmen.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

EnWG

§ 43d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass im Falle des § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes **von einer Erörterung** im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung **abgesehen werden kann.** Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.

Verzicht auf Erörterung

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

§ 43e Rechtsbehelfe

EnWG

Sofortige Vollziehung

(1) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(2) Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

Gesetzliche Klagebegründungsfrist

(4) Für Energieleitungen, die nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 planfestgestellt werden, sowie für Anlagen, die für den Betrieb dieser Energieleitungen notwendig sind und die nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 planfestgestellt werden, ist § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden. § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch anzuwenden für auf diese Energieleitungen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen bezogene Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren sowie für Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Anlagen, die für den Betrieb dieser Energieleitungen notwendig sind.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

EnWG

§ 43g Projektmanager

Beschleunigung durch Einbeziehung externer Spezialisten

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten wie

1. der Erstellung von Verfahrenleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach den §§ 45 und 45a,
6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
9. der Leitung des Erörterungstermins

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten beauftragen. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag liegt allein bei der zuständigen Behörde.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Typische Herausforderungen bei Rohrleitungsvorhaben:

- **Koordination** verschiedener Behörden, insbesondere bei **länderübergreifenden Projekten** (ggf. mehrere Planfeststellungsverfahren, da keine länderübergreifende Bündelung - § 3 VwVfG und § 78 VwVfG ermöglichen keine länderübergreifende Zuständigkeitskonzentration) Vgl. aber § 43b Nr. 2 EnWG
- Ermittlung und Bewältigung von „**Raumwiderständen**“ von **A(rchäologie)-Z(auneidechse)**



- Sicherung der **Flächenverfügbarkeit**

4. Flächensicherung und Durchführung des Vorhabens

Duldung von Vorarbeiten (§ 44 EnWG)

Enteignung (§ 45 EnWG)

Parallelführung von Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren (§ 45b EnWG)

Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 44b EnWG)

Zulassung vorzeitigen Baubeginns (§ 44c EnWG)

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Anzeigepflicht nach Gashochdruckleitungsverordnung

Die Errichtung von Gasleitungen mit einem **Betriebsdruck von mehr als 16 bar** unterliegen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGv).

Diese ist nach **§ 113c Abs. 1 EnWG** auch für **Wasserstoffleitungen, die für einen maximalen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt** sind, entsprechend anzuwenden. Darin sind Anzeigepflichten für Errichtung und Betrieb einer Gashochdruckleitung geregelt. Das Verfahren gemäß § 5 GasHDrLtGv dient vor allem dazu sicherzustellen, dass die Leitung nach dem **Stand der Technik** so errichtet und betrieben wird, die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden. Die Anzeige muss mindestens 8 Wochen vor Beginn der Errichtung vollständig vorgelegt werden. Die Behörde hat dann in der Regel 8 Wochen Zeit, das Vorhaben zu beanstanden.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

B. Umstellung („Umwidmung“) von Gasleitungen für den Transport von Wasserstoff

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

„Umwidmung“ von bestehenden Gasleitungen

- Volkswirtschaftlich **sinnvolle Weiternutzung** der von den Gasnetzbetreibern vorgehaltenen Infrastruktur
- Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird sich die zukünftige Wasserstoffleitungsinfrastruktur **aus der bestehenden Erdgasinfrastruktur entwickeln.**

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

EKP Sachsen S. 46

Im Freistaat Sachsen werden Ferngasleitungen mit einer Länge von über 3.000 km betrieben. Im regionalen und kommunalen Bereich sind 38 Netzbetreiber tätig, die über ein Gasverteilnetz von mehr als 25.000 km verfügen.

ZIELE UND HANDLUNGSSCHWERPUNKTE:

Der Freistaat Sachsen verfügt über eine sehr gut ausgebaute und weit verzweigte Erdgas-Infrastruktur. Diese kann auch für nicht-fossile Gase wie Biomethan oder perspektivisch durch schrittweise Umwidmung zum Transport von Wasserstoff genutzt werden (siehe Kap. II.3.2.3 sowie II.3.3). So können in Zukunft mittels erneuerbarer Energien erzeugte, nicht-fossile gasförmige Energieträger in allen Sektoren genutzt werden und zur Dekarbonisierung beitragen. Wir begrüßen deshalb die Grün-Gas-Strategien der zentralen sächsischen Marktakteure.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

§ 43l Abs. 4 EnWG: „Umwidmung“ von Erdgasversorgungsleitungen

(4) Behördliche Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, soweit sie in ein Planfeststellungsverfahren integriert wurden und keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen sind, gelten auch als Zulassung für den Transport von Wasserstoff. Das Gleiche ist für Gasversorgungsleitungen für Erdgas anzuwenden, für die zum Zeitpunkt der Errichtung ein Anzeigenvorbehalt bestand. Die §§ 49 und 113c bleiben unberührt. Für erforderliche Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff bleibt § 43f unberührt.

(5) Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden auf behördliche Zulassungen und Anzeigenvorbehalte für Gas-, Wasserstoff- und Produktleitungen auf Grundlage eines anderen Gesetzes.

(6) Die anlagenbezogenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(7) Der in § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches verwendete Begriff des Gases sowie der in § 1 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung genannte Begriff der Gasleitungen umfassen auch Wasserstoffnetze.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind entsprechend anzuwenden für Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb sowie bei Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von LNG-Terminals sowie Nebenanlagen, die der Vorbereitung auf einen Transport von Wasserstoff dienen.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

§ 43I Abs. 4 EnWG

Sätze 1 und 2: Fortgeltung bestehender Zulassungen für Gasversorgungsleitungen (gesetzliche Fiktion)

Planfeststellung nach § 43I Abs. 2, 3 EnWG für „**schlichten**“ **Wechsel des Transportmediums von Gas auf H₂** nicht erforderlich, kein energierechtliches Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG, da qua Fiktion **keine Änderung**

Sicherheitstechnische Anzeige nach **§ 113c EnWG** an Energieaufsichtsbehörde; ggf. anlagenbezogene Anforderungen nach dem BImSchG, vgl. Abs. 6

Änderungen durch technisch erforderliche Umbaumaßnahmen z.B. an Armaturen, Austausch von Rohren u.a., aber: Inhalt der bisherigen Zulassungsentscheidung maßgebend (Abweichung vom *status quo*? Oder nur nachholende Unterhaltung)

Für „**unwesentliche**“ Änderungen und Erweiterungen energierechtliches Anzeigeverfahren → § 43f EnWG

Für „**wesentliche**“ Änderungen und Erweiterungen regelmäßig Planfeststellung → § 43I EnWG, (ggf.) Plangenehmigung, § 74 VI VwVfG

Sicherheitstechnische Anzeige, 113c EnWG

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Der Begriff der „Unwesentlichkeit“ ist in **§ 43f Abs. 1 Satz 2 EnWG** gesetzlich definiert:

- **Keine UVP** nach UVPG oder durch spezielle Wasserstoff-Privilegierungsvorschrift in § 43f Abs. 2 EnWG
- **Andere öffentliche Belange nicht berührt** oder bereits abgeschichtet
- **Private Belange nicht beeinträchtigt** oder Einigung

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Änderung oder Erweiterung bestehender Leitungen

§ 43f Änderungen im Anzeigeverfahren

Anzeige bei unwesentlichen Änderungen

(1) Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn

1. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Absatz 2 hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei

1. Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff nach § 43I Absatz 4,
2. Umbeseilungen,
3. Zubeseilungen oder
4. standortnahen Maständerungen.

(...)

UVP-Privilegierung

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

§ 43f EnWG

Eingeschränktes Prüfprogramm im Anzeigeverfahren, Monatsfrist

(...)

„Dingliche Rechte anderer“-Privilegierung

VA?

(4) Der Vorhabenträger zeigt gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde die von ihm geplante Maßnahme an. Der Anzeige sind in ausreichender Weise Erläuterungen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die geplante Änderung oder Erweiterung den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 genügt. Insbesondere bedarf es einer Darstellung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet innerhalb eines Monats ob anstelle des Anzeigeverfahrens ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist. Prüfgegenstand ist nur die jeweils angezeigte Änderung oder Erweiterung; im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf es keiner Prüfung der dinglichen Rechte anderer; im Fall der standortnahen Maständerung bleibt es unabhängig von den Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung beim Anzeigeverfahren. Die Entscheidung ist dem Vorhabenträger bekannt zu machen.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Rechte Dritter: Auslegungsregel: Erstreckung von Gestattungsvereinbarungen auf Wasserstofftransport

§ 113a Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen

(1) Ist nach bestehenden Gestattungsverträgen, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten oder sonstigen Vereinbarungen, die keine Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorsehen, für Grundstücke, die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen gestattet, so sind diese im Zweifel so auszulegen, dass von ihnen auch die Errichtung und der Betrieb der Leitungen zum Transport von Wasserstoff umfasst ist. Dies umfasst auch die Begriffe „Gasleitung“, „Ferngasleitung“ oder „Erdgasleitung“.

(2) Solange zugunsten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen Wegenutzungsverträge im Sinne des § 46 für Gasleitungen einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör bestehen, gelten diese auch für Transport und Verteilung von Wasserstoff bis zum Ende ihrer vereinbarten Laufzeit fort.

(3) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr erfüllt, haben die Gemeinden dem Betreiber des Wasserstoffnetzes ihre öffentlichen Verkehrswege auf Basis von Wegenutzungsverträgen nach § 46 zur Verfügung zu stellen, die für einzelne oder alle Gase im Sinne dieses Gesetzes gelten, einschließlich der Gestattungen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 für Wasserstoffleitungen, und deren Bedingungen nicht schlechter sein dürfen als die der Verträge nach Absatz 2 Satz 1.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

§ 113c Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben

(1) Für Wasserstoffleitungen, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 Bar ausgelegt sind, ist die Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden.

(2) Bis zum Erlass von technischen Regeln für Wasserstoffanlagen ist § 49 Absatz 2 entsprechend anzuwenden, wobei die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. auf Wasserstoffanlagen unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften des Wasserstoffes sinngemäß anzuwenden sind. Die zuständige Behörde kann die Einhaltung der technischen Anforderungen nach § 49 Absatz 1 regelmäßig überprüfen. § 49 Absatz 5 bis 7 bleibt unberührt.

Anzeige

(3) Die Umstellung einer Leitung für den Transport von Erdgas auf den Transport von Wasserstoff ist der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Umstellung unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich oder durch Übermittlung in elektronischer Form anzuzeigen und zu beschreiben. Der Anzeige ist die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit der genutzten Leitung den Anforderungen des § 49 Absatz 1 entspricht. Die zuständige Behörde kann die geplante Umstellung innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden, wenn die angegebene Beschaffenheit der zu nutzenden Leitung nicht den Anforderungen des § 49 Absatz 1 entspricht. Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen und die gutachterliche Äußerung der zuständigen Behörde vorliegen.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

C. Ausgewählte sonstige „Wasserstoffvorhaben“

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff (Elektrolyseanlagen)

Elektrolyseanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff sind der **Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV** zugeordnet (*Anlagen zur Herstellung von Stoffen [...] durch chemische [...] Umwandlung in industriellem Umfang [...] von Gasen wie [...] Wasserstoff [...]*).

Sie sind in der Spalte c) zur Verfahrensart mit einem „G“ gekennzeichnet und sind somit im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu genehmigen. Des Weiteren sind diese Anlagen im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d) mit einem „E“ gekennzeichnet und fallen somit unter den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie).

Ggf. aber auch im Wege eines **energierechtlichen Planfeststellungsverfahrens** nach **§ 43 II 1 Nr. 7 EnWG** (Energiekopplungsanlagen; vgl. *Riege/Schacht*, in: Beck-OK, EnWG, Rdnr. 5 zu § 43I))

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Lagerung von Wasserstoff

Wird Wasserstoff zur weiteren *stofflichen* Nutzung oder zur weiteren *energetischen* Nutzung durch Rückverstromung oder Wärmeerzeugung **gelagert**, ausgenommen in Untergrundspeichern, besteht die **immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht** nach **Nr. 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV** in Verbindung mit den Mengenschwellen nach Anhang 2 der 4. BImSchV.

Danach ist ab einer Mengenschwelle für die Lagerung von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen Wasserstoff ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren und von 30 Tonnen und mehr ein reguläres Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Nutzung von Wasserstoff in Anlagen zur **Strom- und Wärmeerzeugung**

Die Nutzung von Wasserstoff in Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme ist nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Die Genehmigungsbedürftigkeit für Feuerungsanlagen unter Einsatz von Wasserstoff ergibt sich nach Anhang 1 der 4. BImSchV wie folgt:

- Verbrennungsmotor- und Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von **1 bis weniger als 20 MW** sind nach Nr. 1.2.3.2 genehmigungsbedürftig im vereinfachten Genehmigungsverfahren
- alle Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von **20 bis weniger als 50 MW** sind nach Nr. 1.2.3.1 genehmigungsbedürftig im vereinfachten Genehmigungsverfahren
- Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung **von 50 MW oder mehr** sind nach Nr. 1.1 als IE-Anlagen genehmigungsbedürftig im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Ggf. Erleichterungen durch neue Sonderregelungen zur Bewältigung der **Gasmangellage**, vgl. §§ 31a – I BImSchG)

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Erlaubnispflicht nach der Betriebssicherheitsverordnung

In Bezug auf die Wasserstoffprojekte fallen folgende Vorhaben unter den **Erlaubnisvorbehalt nach § 18 BetrSichV**:

- Errichtung und Betrieb von **Dampfkesselanlagen** mit dem Brennstoff Wasserstoff,
- Errichtung und Betrieb von **Füllanlagen zur Abfüllung von Wasserstoff in ortsbewegliche Druckgeräte**,
- Errichtung und Betrieb von **Gasfüllanlagen zum Befüllen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen** mit Wasserstoff zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff (z. B. [Wasserstofftankstelle](#)).

Sofern das Vorhaben im Rahmen eines **Genehmigungsverfahrens nach BImSchG** zu führen ist, ist die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV in dieses integriert.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Unterirdische Speicherung von Wasserstoff

Vorhaben, welche die **behälterlose, unterirdische Speicherung von Wasserstoff** zum Ziel haben, unterliegen dem **Bundesberggesetz**, vgl. § 126 BBergG.

Die Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung von Anlagen zur unterirdischen, behälterlosen Speicherung von Wasserstoff sind mit den nach BBergG notwendigen Nachweisen mittels bergrechtlicher **Betriebspläne** bei der Bergaufsichtsbehörde zu beantragen.

Sollte kein Erfordernis für die Aufstellung eines **Rahmenbetriebsplanes** festgestellt werden und damit auch kein Planfeststellungsverfahren geführt werden, werden im bergrechtlichen Zulassungsverfahren u.a. die Belange der Raumordnung, des Umwelt- und Naturschutzes, Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Störfall-VO geprüft.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Ausblick

- Die zukünftige EU-Regulierung im Kontext des „**EU-Gaspakets**“ (u.a. Änderung der Gas- Binnenmarktrichtlinie 2009/73/EG und Fernleitungszugangsverordnung Nr. 715/2009) könnte die „Karten“ noch einmal „neu mischen“.
- Nach Durchführung des Trilog-Verfahrens (voraussichtlich bis Ende 2023) dürfte neue oder **geänderte Gas-Binnenmarktrichtlinie** vorliegen. Der Entwurf der RL sieht in Art. 8 auch **Vorgaben für Genehmigungsverfahren** für den Bau und Betrieb von Wasserstoffinfrastruktur vor. Disruptive Veränderungen werden eher nicht erwartet, punktueller Anpassungsbedarf des nationalen Rechts kann bestehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Backup - Normen

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

VwVfG

§ 73 Anhörungsverfahren

(1) Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt wird.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(3a) Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

§ 74 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

VwVfG

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§§ 69 und 70) sind anzuwenden.

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

VwVfG

Plangenehmigung

(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

§ 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Feststellungs-, Konzentrations- und Gestaltungswirkung des PFB

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(1a) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 bleiben unberührt.

(2) Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

EnWG

Wichtig für die Vorbereitung der Planfeststellungsunterlagen: **Duldung von Untersuchungen**

§ 44 Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

EnWG

Geht gemäß § 45b EnWG schon ab Abschluss des Anhörungsverfahrens

§ 45 Enteignung

(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Durchführung

1. eines Vorhabens nach § 43 oder § 43b Nr. 1, für das der Plan festgestellt oder genehmigt ist, oder
2. eines sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung erforderlich ist.

(2) Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 nicht; der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar

Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

EnWG

durchgeführt werden. Die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde fest.

(3) Das Enteignungsverfahren wird durch Landesrecht geregelt.

§ 45a Entschädigungsverfahren

Soweit der Vorhabenträger auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger des Vorhabens zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

EnWG

§ 45b Parallelführung von Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren

Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass nach Abschluss der Anhörung ein vorzeitiges Enteignungsverfahren durchgeführt wird. Dabei ist der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen. Der Enteignungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss bestätigt wird. Anderenfalls ist das Enteignungsverfahren auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses zu ergänzen.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

EnWG

ab Vorliegen des PFB oder ggf. sogar schon nach Anhörungsverfahren (Abs. 1a)

§ 44b Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau, die Änderung oder Betriebsänderung von Hochspannungsfreileitungen, Erdkabeln oder Gasversorgungsleitungen im Sinne des § 43 benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(1a) Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß § 43a eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird. In diesem Fall ist der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss dem vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren zugrunde zu legen. Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss bestätigt wird. Anderenfalls ist das vorzeitige Besitzeinweisungsverfahren auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses zu ergänzen.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Antragsteller und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Die Betroffenen sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur EnWG

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluss über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

EnWG

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so sind auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger des Vorhabens hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

EnWG

§ 44c Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

(1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren kann die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde **vorläufig zulassen**, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 einschließlich der Vorarbeiten **begonnen wird**, wenn

1. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,
2. der Vorhabenträger ein berechtigtes oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,
3. der Vorhabenträger nur Maßnahmen durchführt, die reversibel sind,
4. der Vorhabenträger über die für die Maßnahmen notwendigen privaten Rechte verfügt und
5. der Vorhabenträger sich verpflichtet,
 - a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und
 - b) sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs. § 44 bleibt unberührt.

(...)

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

§ 43I Regelungen zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen

(1) Der Begriff der Gasversorgungsleitung in Teil 5 dieses Gesetzes umfasst auch Wasserstoffnetze. Die Errichtung von Wasserstoffleitungen liegt bis zum 31. Dezember 2025 im überragenden öffentlichen Interesse.

(2) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde. Anlage 1 Nummer 19.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Wasserstoffnetze entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff mit einem Durchmesser von 300 Millimeter oder weniger durch Planfeststellung zulassen. § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Legaldefinition in § 3 EnWG

- 39a. **Wasserstoffnetz**
ein Netz zur Versorgung von Kunden ausschließlich mit Wasserstoff, das von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Kunden ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Kunden offensteht, dabei umfasst es unabhängig vom Durchmesser Wasserstoffleitungen zum Transport von Wasserstoff nebst allen dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Entspannungs-, Regel- und Messanlagen sowie Leitungen oder Leitungssysteme zur Optimierung des Wasserstoffbezugs und der Wasserstoffdarbietung,

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Zusammenfassung: Umstellung von Gasleitungen auf Wasserstoff

- **Fallgruppe 1:** Reine Umwidmung ohne Änderung oder Erweiterung: Bei reiner Umwidmung von Erdgasleitungen ohne technische Änderungen ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des **§ 43I Abs. 4 Sätze 1 und 2 EnWG** kein separates Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da die bisherigen Zulassungen für die Erdgasleitungen fortgelten.
- **Fallgruppe 2:** Umwidmung mit Änderungen oder Erweiterungen: Werden allerdings **Änderungen und Erweiterungen** der Gasversorgungsleitung erforderlich (was regelmäßig der Fall sein dürfte) und sind diese Änderungen von der bisherigen Zulassung nicht gedeckt, wird ein **Anzeigeverfahren nach § 43I Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 43f EnWG** durchgeführt. Hier gilt gemäß § 43 f Abs. 4 Satz 4 EnWG eine Monatsfrist. Liegen die Voraussetzungen des § 43f EnWG aufgrund der Wesentlichkeit der Änderung nicht vor, ist aber regelmäßig ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Unabhängig von der Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens besteht außerdem bei der Umstellung von Erdgasleitungen auf Wasserstoff nach **§ 113c Abs. 3 EnWG** eine **Anzeigepflicht**. Die Anzeige muss mindestens 8 Wochen vor Beginn der Umstellung vollständig vorgelegt werden. Die Behörde hat dann 8 Wochen Zeit, das Vorhaben zu beanstanden.

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

BlmSchG-Pflichtige Wasserstoff-Anlagen; Störfallanlagen

Die Errichtung und der Betrieb bzw. die Änderung einer Wasserstoffanlage wird störfallrelevant, sobald die Mengenschwellen aus Anhang I der **Störfall-Verordnung (12. BImSchV)** erreicht werden. Dann wird die Anlage Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs. Für Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG ergeben sich für den Anlagenbetreiber weitere Pflichten bezüglich der Anlagensicherheit. Dabei wird zwischen **Betriebsbereichen der unteren Klasse** (§ 2 Nr. 1 der 12. BImSchV) und der **oberen Klasse (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV)** unterschieden. Für Betriebsbereiche der oberen Klasse bestehen, im Vergleich zu denen der unteren Klasse, erweiterte Pflichten. Aus Anhang I der 12. BImSchV, in dem Wasserstoff unter der Nr. 2.44 genannt wird, ergeben sich folgende Mengenschwellen für die Einstufung:

- als Betriebsbereich der unteren Klasse ab Erreichen der Mengenschwelle von 5.000 kg und Unterschreiten der Mengenschwelle von 50.000 kg Wasserstoff
- als Betriebsbereich der oberen Klasse ab Erreichen der Mengenschwelle von 50.000 kg Wasserstoff

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Der Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Quellen:

Land Sachsen-Anhalt

Leitfaden über Planungs- und Genehmigungsprozesse für Wasserstoffprojekte in Sachsen-Anhalt (Mai 2022, i.E.)

Riege/Schacht, in: **BeckOK EnWG** (Assmann/Pfeiffer), 4.Ed., Stand 1.9.2022